

Satzung

des

Turn- und Sportvereins Alfstedt von 1924

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Alfstedt von 1924 e. V.
(abgekürzt TuS Alfstedt)

und hat seinen Sitz in Alfstedt.

2. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Bremervörde eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie der Landesverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, durch Turnen, Sport und Spiele der Gesunderhaltung seiner Mitglieder in körperlicher und geistiger Hinsicht zu dienen, sowie durch öffentliche sportliche Kämpfe und Spiele den Willen jedes einzelnen Mitgliedes zur höchsten eigenen und Mannschaftsleistung zu entfalten. In gesellschaftlichen Veranstaltungen soll die Möglichkeit der Entspannung und der Erholung gegeben werden.

Der Zweck des Vereins steht auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens und ist ausschließlich und unmittelbar auf eine planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Sportes und auf die kulturelle, geistige und sittliche Ausbildung der Jugend gerichtet.

§ 3

Der Verein enthält sich grundsätzlich jeder politischen und konfessionellen Betätigung.

§ 4

Der Verein umfaßt folgende Abteilungen:

- a) Turnen, Gymnastik, Judo
- b) Leichtathletik, Sommerspiele, Ballspiele
- c) Fußball, Völkerball
- d) Tischtennis

Weitere Abteilungen können jederzeit auf Beschluß des erweiterten Vorstandes gegründet werden. Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt ebenfalls auf Beschluß des erweiterten Vorstandes.

§ 5

1. Als Mitglieder führt der Verein:
 - a) Aktive (in der Regel im Alter über 18 Jahre)
 - b) Inaktive
 - c) Jugendliche (1. im Alter vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr, 2. Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Es besteht keine Beschränkung der Mitglieder nach Zahl, Rasse, Religion und Politik.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder zu 2.
4. Die Jugendlichen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder zu 2., sind jedoch, soweit sie unter 16 Jahren sind, ohne Wahl- und Stimmrecht.

§ 6

1. über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Befugnis kann auf den 1. Vorsitzenden und den zuständigen Leiter der betreffenden Abteilung übertragen werden. Letzte Instanz bleibt jedoch der erweiterte Vorstand.
2. Als Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger auf Antrag hin aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
3. Die Aufnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt mit Einverständnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

§ 7

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den 1. Vorsitzenden oder den zuständigen Abteilungsleiter.
2. Die Austrittserklärung ist in halbjährlichen Abständen (30. Juni und 31. Dezember) des Jahres zu vollziehen. Sie muß schriftlich einen Monat vor dem genannten Termin beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Mit der Austrittserklärung gehen die bisherigen Rechte verloren.
4. Der Austretende hat die Beiträge bis zum Ende des Halbjahres, in den der Austritt erklärt wurde, voll zu entrichten.
5. In Ausnahmefällen kann auf Eintreibung des noch fälligen Beitrages auf Beschluß des erweiterten Vorstandes verzichtet werden.
6. Ein- und austretende Mitglieder werden der nächsten Generalversammlung zahlenmäßig bekanntgegeben.

§ 8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden
- b) auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters
- c) auf Antrag von 10 Mitgliedern

Begründung für den Vorschlag:

- a) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- b) wegen gröblichen Verstoßes gegen den Zweck des Vereins

- c) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinszucht
- d) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung
- e) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameraden.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Beschwerde beim Vorstand ist möglich. Vor der Ausschließung ist dem Auszuschließenden ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben und wenn sie dem Verein wenigstens 10 Jahre angehören, durch 2/3 der Stimmenmehrheit der Generalversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes muß mindestens die Zustimmung von 3/4 der gesamten Vorstandsmitglieder erhalten.

§ 10

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ehre des Vereins durch einwandfreies sportliches Verhalten zu wahren und Verstöße gegen die Satzungen zu vermeiden.
2. Jedes Mitglied sollte sich für die Aufgaben und Interessen des Vereins einsetzen.
3. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein gefährden, werden gegebenenfalls unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten verwarnt, nötigenfalls unter Hinweis auf die Einleitung eines Ausschließungsverfahrens.

§ 11

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durch die Beiträge aufzubringen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, Beiträge zu leisten. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auf Antrag beim Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse den Beitrag zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen.
3. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Art und Höhe der Beiträge schlägt der Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Sie erlischt am Ende des Halbjahres, in dem der Austritt fristgerecht bekanntgegeben wird.

§ 12

Der Verein sorgt für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

§ 13

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Den engeren Vorstand bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, zugleich ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende (engere Vorstand) bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 25 BGB) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des 1. und 2. Vorsitzenden ist unbegrenzt. Alle zwei Jahre ist auf der Generalversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Erhält ein Mitglied des engeren Vorstandes nicht das Vertrauen der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, hat er seinen Posten zwecks Neubesetzung zur Verfügung zu stellen.
5. Der erweiterte Vorstand wird gebildet:
 - a) aus dem engeren Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Beisitzer
 - e) dem Turn- und Sportwart
 - f) der Vertreterin der Frauen und Mädchen
 - g) dem Sozialwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) den Abteilungsleitern (Obmännern)
6. Die Vorstandsmitglieder unter b) bis h) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Tritt ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung vom erweiterten Vorstand ein Vertreter bestimmt. Um den Ausfall des gesamten Vorstandes zu verhindern, stehen in ungeraden Jahren immer der Schriftführer, der Turn- und Sportwart und der Jugendwart, in geraden Jahren der Kassenwart, der Beisitzer, die Vertreterin der Frauen und Mädchen und der Sozialwart zur Neu- bzw. Wiederwahl heran.

§ 14

1. Nur stimmberechtigte Mitglieder sind vom 18. Lebensjahr ab für ein Amt im Vorstand wählbar.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft voraus. Ausnahmen entscheidet der engere Vorstand.

§ 15

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung ein und leitet sie. In der Regel werden Sitzungen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf einberufen. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist gehalten, auf der Generalversammlung über seine Tätigkeit im laufenden Berichtsjahr zu berichten.

§ 16

Zum ausschließlichen Geschäftsbereich des erweiterten Vorstandes gehören folgende Obliegenheiten:

1. Bewilligungen von Zahlungen über 500,00 DM, jedoch nur im Innenverhältnis

2. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Beschlußfassung über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern gemäß § 8
4. Die Festsetzung der Tagesordnung für einberufene Versammlungen
5. Festsetzung von Vereinsversammlungen jeglicher Art
6. Die Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
7. Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Bildung von Ausschüssen je nach Bedarf

§ 17

1. Der Kassenwart verwaltet die Kassenangelegenheiten des Vereins, hat Zahlungen nur gegen Rechnungen, die auf den Namen des Vereins lauten, zu leisten.
2. In der Generalversammlung hat der Kassenwart einen Rechnungsbericht vorzulegen. In der ersten Vorstandsversammlung eines jeden Halbjahres hat er dem Vorstand eine Übersicht des Vermögensbestandes vorzulegen.
3. Der Kassenwart führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder mit dem Vermerk über Ein- und Austritt der Mitglieder. Außerdem führt er die Mitgliederkartei, in der die Beitragszahlungen einzutragen sind.
4. In der Generalversammlung sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen, die alle Kassen- und Rechnungsangelegenheiten zu prüfen haben.

§ 18

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und aller Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die er in Gemeinschaft mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen hat.

§ 19

1. Die Abteilungsleiter (Obmänner) werden innerhalb ihrer Abteilungen gewählt und leiten nach Bestätigung der Generalversammlung die fachliche Arbeit ihrer Abteilungen. Sie haben die Aufgabe, die Mitglieder ihrer Abteilungen im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins gemäß § 2 zu erziehen und sind verantwortlich für die Arbeit in ihren Abteilungen.
2. Die Wahl erfolgt nach den Richtlinien für die Wahl des Vorstandes innerhalb der Abteilungen für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist mindestens acht Tage vorher durch Anschlag im Vereinslokal und durch Rundschreiben an alle Haushaltungen unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Generalversammlung obliegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen zugewiesenen Anordnungen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festsetzung der Beiträge
3. Genehmigung der vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte
4. Satzungsänderungen
5. Kassenbericht
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Entlastung des Vorstandes

8. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Bekanntgabe der ein- und ausgetretenen Mitglieder
11. Auflösung des Vereins

§ 21

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

1. auf Antrag des Vorstandes
2. auf Antrag 1/3 aller Mitglieder des Vereins

Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen sind acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Vereinslokal und Rundschreiben an alle Haushaltungen bekanntzugeben.

§ 22

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderungen des Aufgabengebietes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt mit Ausnahme bei Wahlen, bei dem in diesem Fall das Los entscheidet.
3. Die Abänderungen der Satzungen können nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
4. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Wahl durch unbedingte Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der vorgeschlagenen Mitglieder die erforderliche Mehrheit, so findet unter denen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
5. Wird für die Wahl nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl, soweit kein Widerspruch vorliegt, durch Zuruf erfolgen.

§ 23

Sollte eine Abteilung des Vereins aufgelöst werden oder sich selbständig machen, fällt eine eventuell vorhandene Abteilungskasse an den TuS. Eine Abtrennung einer Abteilung vom TuS bedarf 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 24

Bei der nach § 22 Absatz 3 etwa zu erfolgende Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

In der vorstehenden Fassung festgestellt in der Generalversammlung am 05. Februar 1990

Der Vorstand:

gez. Herbert Mohrmann
(1. Vorsitzender)

gez. Uwe Steffens
(2. Vorsitzender)

gez. Reiner Steffens
(Schriftführer)

gez. Heinz Mangels
(Kassenwart)

gez. Eberhard Lange
(Beigeordneter)

gez. Heiko Schmidt
(Turn- und Sportwart)

gez. Hans-Hinrich Kahrs
(Jugendwart)

gez. Werner Hädeler
(Sozialwart)

gez. Gisela Mohrmann
(Vertreterin der
Frauen und Mädchen)

Vorstehende Satzung ist lt. Beschluß der Generalversammlung vom 05. Februar 1990 und Eintragung des Amtsgerichtes Bremervörde in das Vereinsregister unter Nr. 403 am 04. Januar 1991 rechtskräftig geworden.

Für die Richtigkeit

gez. Reiner Steffens
(Schriftführer)